

Bundessozialgericht

5 RKn 50/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
1. Juli 1966

Regierungsober-
sekretär

Schriftführer

Beklagte und Revisionsklägerin,

g e g e n

Kläger und Revisionsbeklagter.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 1. Juli 1966 durch

Bundesrichter

Dr. D a p p r i c h

- Vorsitzender -

Bundesrichter

Dr. K r e b s,

Bundesrichter

Dr. W i t t e,

Bundessozialrichter

S c h l e g e l und

Bundessozialrichter

van B ü r c k

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen vom 13. März 1964 wird mit
der Maßgabe zurückgewiesen, daß das Urteil des Sozial-
gerichts Gießen vom 20. Februar 1963, der Bescheid der
Beklagten vom 27. Oktober 1961 über die Neufeststellung
der Rente nach dem Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neu-
regelungsgesetz und der Widerspruchsbescheid der Be-
klagten vom 28. April 1962 abgeändert werden und daß
die höheren Leistungen auf Grund der Anrechnung der
Kriegsdienst- und Kriegsgefangenschaftszeit im 1. Welt-
krieg ab 1. Januar 1959 zu gewähren sind.

Die Beklagte hat auch die außergerichtlichen Kosten
des Klägers in der Revisionsinstanz zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Es geht um die Frage, ob bei Berechnung der Rente des im Jahre 1894 geborenen Klägers, der im Oktober 1946 als Vertriebener aus der Tschechoslowakei (CSR) in das Gebiet der Bundesrepublik gekommen ist, die Zeit seines Kriegsdienstes im österreichischen Heer und der anschließenden Kriegsgefangenschaft im 1. Weltkrieg als Ersatzzeit anzurechnen ist. Er hatte von 1909 bis 1913 als Lehrling und Geselle (Faßbinder) in Böhmen, anschließend von Mai 1913 bis zu seiner Einberufung im Oktober 1914 in Österreich und nach seiner Entlassung aus der Gefangenschaft wieder - unterbrochen durch eine kurze bergmännische Tätigkeit in Österreich - in der CSR gearbeitet. Von 1922 bis 1941 war er in der CSR selbständig ohne Versicherung tätig und nach Kriegsdienst im 2. Weltkrieg dort und später in der Bundesrepublik als Versicherter beschäftigt.

Sein Antrag auf Gewährung einer Rente in Österreich wurde abgelehnt, weil die Anwartschaftsvoraussetzungen nach dortigem Recht nicht erfüllt waren. Mit Bescheid vom 27. Oktober 1961 stellte die Beklagte Invalidität seit November 1950 fest und gewährte dem Kläger vom 1. Januar 1957 an die umgestellte Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, die mit Bescheid vom gleichen Tage für die Zeit seit dem 1. Januar 1959 nach dem Fremdrenten und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz (FANG) neu festgestellt wurde. Die Beklagte berücksichtigte hierbei die Zeiten seit 1941 und für die Zeit vom 1. Januar 1959 an (Umstellung nach dem FANG) auch die früheren Beschäftigungszeiten auf dem Gebiet der CSR vor und nach dem ersten Weltkrieg. Unberücksichtigt blieb außer den österreichischen Beschäftigungszeiten die Kriegsdienst- und Gefangenschafts-

- 3 -



- 3 -

zeit im 1. Weltkrieg. Der Widerspruch des Klägers blieb erfolglos.

Das Sozialgericht (SG) hat die auf Anerkennung der Kriegsdienstzeit vom 21. Oktober 1914 bis 8. Februar 1921 als Ersatzzeit gerichtete Klage abgewiesen, weil diese Zeit in die österreichische Versicherungslast falle.

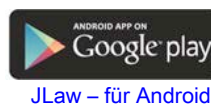
Das Landessozialgericht (LSG) hat - unter Zurückweisung der Berufung im übrigen - das Urteil des SG und die angefochtenen Bescheide abgeändert und die Beklagte verurteilt, bei der Berechnung der dem Kläger gewährten Rente wegen Erwerbsunfähigkeit die Zeit vom 26. Oktober 1914 bis 10. Januar 1920 als Ersatzzeit anzurechnen. Die Revision wurde zugelassen.

Das LSG sieht die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anrechnung als erfüllt an. Vor dem Kriegsdienst im verbündeten österreichischen Heer, der dem deutschen Kriegsdienst gleichgestellt sei, habe eine Zeit gelegen, die nach dem FANG der Versicherung bei dem deutschen Versicherungsträger gleichstehe. Allerdings könne nach der Bekanntmachung vom 25. Mai 1920 (RGBl 1081) nur die Zeit bis zum 10. Januar 1920 als Kriegsdienstzeit behandelt werden. Die zwischenzeitliche Tätigkeit in Österreich sei unschädlich, weil nicht verlangt werde, daß die Versicherung unmittelbar der Ersatzzeit vorausgegangen sein müsse. Die Vorschrift des Art. 18 Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. a) des Ersten Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Sozialversicherung vom 21. April 1951 (Erstes Abkommen), wonach es auf den letzten Beitrag vor der Ersatzzeit ankommt, gelte gemäß Art. 20 hier nicht. Auch sei § 2 Buchst. b) des Fremdrentengesetzes (FRG) hier ohne Bedeutung, weil die Anrechnung der Ersatz-

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

zeit nicht auf dem FRG, sondern unmittelbar auf den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung (RVO) beruhe.

Mit der Revision rügt die Beklagte die Verletzung materiellen Rechts. Ersatzzeiten seien anrechenbar, wenn vorher eine Versicherung bestanden hat. Die zweite Alternative, wonach auch die spätere Aufnahme einer versicherungspflichtigen Tätigkeit die Anrechenbarkeit begründen könne, werde durch vorhergehende Versicherungszeiten ausgeschlossen. Nach § 21 FRG seien Ersatzzeiten dem Versicherungszweig zuzuordnen, dem die der Ersatzzeit vorangehende Beschäftigungszeit zuzuordnen sei. Die Ersatzzeit teile also das Schicksal der für sie maßgeblichen Versicherungszeit. Das FRG finde nach § 2 Buchst. b) aber keine Anwendung auf Versicherungszeiten, die in der gesetzlichen Rentenversicherung eines anderen Staates anrechnungsfähig sind, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob dort für diese Zeiten eine Leistung gewährt wird. Die Berücksichtigung von Ersatzzeiten beruhe auf dem Gedanken, den Versicherten so zu behandeln, als ob die letzte Versicherung fortgesetzt worden wäre. Dem entspreche auch die Regelung nach Art. 18 Abs. 1 Buchst. a) des Ersten Abkommens; sie stelle im Rahmen der anzuwendenden innerstaatlichen Vorschriften keine Besonderheit dar. Demgemäß könne sich die Bestimmung des Art. 20, wonach unter bestimmten, hier vorliegenden Voraussetzungen die Rente ohne Anwendung des Art. 18 festzustellen ist, nur auf die dort unter Buchst. b) geregelte Kürzung fester Rentenbestandteile beziehen. Das ergebe sich auch aus dem Wortlaut des Memorandums zu Art. 20. Die hier streitige Ersatzzeit falle also in die österreichische Leistungspflicht und sei ausschließlich von dem österreichischen Versicherungsträger zu entschädigen.

- 5 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

Da in der CSR die Invalidenversicherung erst mit Wirkung vom 1. Juli 1926 eingeführt worden sei, beitragslose Beschäftigungszeiten aber nur unter den Voraussetzungen der §§ 16 und 1 des FRG angerechnet würden, könnten die auf dieser Anrechnung beruhenden Leistungsverbesserungen gemäß Art. 6 § 24 FANG jedenfalls erst vom 1. Januar 1959 an wirksam werden.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Gießen vom 20. Februar 1963 zurückzuweisen.

Der Kläger ist in der Revisionsinstanz nicht vertreten.

II

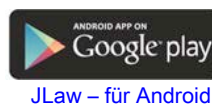
Die Revision der Beklagten ist nicht begründet. Das LSG hat sie zu Recht verurteilt, die Kriegsdienstzeit des Klägers im österreichischen Heer und die Zeit der anschließenden Kriegsgefangenschaft im ersten Weltkrieg als Ersatzzeit anzurechnen.

Da der Kläger sowohl in der deutschen wie in der österreichischen Rentenversicherung versichert war, richtet sich die Berechnung seiner Rente nach den Vorschriften des Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 17 des Ersten deutsch-österreichischen Sozialversicherungsabkommens. Danach hat der deutsche Versicherungsträger die von ihm zu gewährende Rente grundsätzlich nach den auf Grund der innerdeutschen Vorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten zu berechnen; auf eine die Anrechnung von Ersatzzeiten be-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

treffende Sonderregelung wird hier später noch einzugehen sein. Für den Kläger kommen als nach deutschem Recht zu berücksichtigende Versicherungszeiten nur solche in der Rentenversicherung der Arbeiter in Betracht, so daß die Vorschriften für diesen Versicherungszweig anzuwenden sind; das gilt auch für die nach §§ 1, 16 FRG als deutsche Versicherungszeiten anzurechnenden Beschäftigungszeiten in Böhmen.

Die während des 1. Weltkrieges einem mit dem Deutschen Reich verbündeten oder befreundeten Staate (hier: Österreich-Ungarn) geleisteten militärischen Dienste (wegen Anrechnung der Kriegsgefangenschaft hierzu vgl. VO v. 30. November 1918 - RGBI 1919, 183 - und § 2 Abs. 2 DVO z. Ausbaugesetz vom 1. September 1938 - RGBI I, 1142) begründen nach § 1263 RV⁰ in der Fassung n.d. VO vom 17. Mai 1934 i. V. m. § 115 Abs. 2 des Ausbaugesetzes vom 21. Dezember 1937 (RGBI I 1393) und Art. 2 § 9 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) eine Ersatzzeit. Die weitere Voraussetzung für die Anrechnung dieser Ersatzzeit, daß nämlich vorher eine Versicherung bestanden haben muß, ist beim Kläger durch seine Beschäftigung von August 1910 bis Mai 1913 im Gebiet der späteren Tschechoslowakei erfüllt, weil diese Zeit nach §§ 1, 16 FRG als deutsche Versicherungszeit gilt und aus ihr - wenn es sich um eine wirkliche Beitragszeit handelte - die Anwartschaft nach damals geltendem Recht zu Beginn der Ersatzzeit erhalten gewesen wäre.

Die von Mai 1913 bis zum Beginn des Kriegsdienstes (Oktober 1914) im Gebiet des heutigen Österreich verrichtete Beschäftigung steht der Anrechnung dieser Zeit als Ersatzzeit in der deutschen Rentenversicherung nicht entgegen. Wenn sich die Beklagte hierfür auf § 21 FRG beruft, so übersieht sie, daß diese Vorschrift lediglich die Zuordnung einer

- 7 -



- 7 -

anrechenbaren Ersatzzeit zu einem bestimmten Zweig der deutschen Rentenversicherung regelt, nicht aber die Frage, ob eine Ersatzzeit in der deutschen Rentenversicherung anrechenbar ist. Als innerstaatliche Vorschrift kann sie insbesondere nicht bestimmen, daß die Kriegsdienstzeit des Klägers wegen der unmittelbar vorausgehenden österreichischen Beschäftigungszeit in die österreichische Versicherungslast fällt. Bei einer Rentenberechnung nach rein innerstaatlichem deutschen Recht muß vielmehr die österreichische Versicherungszeit überhaupt unberücksichtigt bleiben.

Auch hat § 2 Buchst. b) FRG für den vorliegenden Fall nicht die Bedeutung, die die Beklagte dieser Vorschrift beimißt. Wenn die streitige Ersatzzeit auch in der österreichischen Rentenversicherung anrechnungsfähig ist, so hat das nach dieser Vorschrift nur zur Folge, daß für diese Zeit das FRG nicht gilt. Nun beruht aber die Anrechnung dieser Ersatzzeit in der deutschen Rentenversicherung nicht - wenigstens nicht unmittelbar - auf einer Vorschrift des Fremdrentengesetzes, sondern auf einer Ersatzzeitregelung des reichsgesetzlichen Rentenrechts. Die Anerkennung der Beschäftigungszeiten im Gebiet der CSR vor dem 1. Weltkrieg als deutsche Versicherungszeiten wird hingegen durch § 2 Buchst. b) FRG überhaupt nicht berührt. Das wäre nur dann der Fall, wenn diese Zeiten auch nach innerstaatlichem österreichischen Recht anrechnungsfähig wären oder nur deshalb nicht anrechnungsfähig wären, weil es Beschäftigungszeiten sind. Indessen würde die vorhergehende Beschäftigungszeit in Böhmen, auch wenn es nicht nur eine Beschäftigungszeit, sondern eine Versicherungszeit wäre, in Österreich nicht anrechnungsfähig sein. Das wäre nur möglich, wenn durch ein auf Grund des Art. 275 des Friedensvertrags von St. Germain zwischen Österreich und der CSR geschlossenes Abkommen solche böhmischen

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Zeiten in die österreichische Versicherungslast gefallen wären. Ein solches Abkommen konnte aber für die Rentenversicherung schon deshalb nicht abgeschlossen werden, weil es eine Sozialversicherung dieser Art damals dort noch nicht gab. Es kann daher auch nicht gesagt werden, daß eine Anwartschaft, falls sie bestanden hätte, in die österreichische Last gefallen wäre. Die Beklagte hat daher zu Recht diese Zeit nach dem FRG anerkannt. Der Anrechenbarkeit der hier streitigen Ersatzzeit stehen aber auch keine besonderen Vorschriften des zwischen Österreich und der Bundesrepublik geltenden zwischenstaatlichen Rechts entgegen. Es handelt sich zunächst einmal nicht um einen Zeitraum, der nach Art. 24 des Ersten Abkommens ausschließlich von Österreich übernommen worden ist und damit überhaupt aus der deutschen Versicherungslast ausscheidet. Nach der für diesen Zeitraum in Betracht kommenden Regelung des Art. 24 Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. a) übernehmen die Versicherungsträger in der Republik Österreich die Ansprüche und Anwartschaften, soweit sie aus der bei Einführung der deutschen Rentenversicherungen in Österreich in diese übernommenen österreichischen Versicherungslast stammen. Das bedeutet, daß wegen der alten Ansprüche und Anwartschaften der Zustand wiederhergestellt wird, der ohne die Einführung der deutschen Rentenversicherung in Österreich bestanden hätte. Die Anrechenbarkeit der Kriegsdienstzeit des Klägers in der deutschen Rentenversicherung beruht aber nicht auf der Einführung der deutschen Rentenversicherung in Österreich, sondern auf damals schon geltendem Reichsrecht in Verbindung mit der späteren Anerkennung der in der CSR zurückgelegten Beschäftigungszeiten. Durch das Abkommen werden unmittelbar lediglich die österreichischen Beitrags- und Beschäftigungszeiten des Klägers betroffen, aus denen sich dann die Anrechnungsfähigkeit der Kriegsdienstzeit auch nach innerstaatlichem österreichischen Recht ergibt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



- 9 -

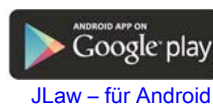
Es ist daher bei dieser vertraglichen Aufteilung der Versicherungslast durchaus möglich, daß Ersatzzeiten nach den Vorschriften beider Vertragsstaaten anrechenbar sind. Für die Leistungsberechnung in diesen Fällen ist in Art. 18 in Verbindung mit Art. 20 des Ersten Abkommens ausdrücklich eine besondere Regelung getroffen worden. Hiernach sind Ersatzzeiten nur in dem Staat zu berücksichtigen, in dessen Versicherung der letzte Beitrag vor der Ersatzzeit entrichtet wurde. Das wäre im vorliegenden Fall die österreichische Versicherung. Besteht aber im Gebiete eines Vertragsstaates auch unter Berücksichtigung des Art. 17 (Zusammenrechnung der Versicherungszeiten für die Wartezeit und Anwartschaftserhaltung) kein Anspruch, während in dem anderen Staat ein Anspruch auch ohne Berücksichtigung des Art. 17 gegeben ist, so ist nach Art. 20 in diesem Staat die Leistung ohne Berücksichtigung des Art. 18 festzustellen; entsteht bei dem Versicherungsträger des anderen Staates später auch ein Leistungsanspruch, so werden die Leistungen in beiden Staaten nach Art. 18 neu bemessen. Das bedeutet ua, daß eine Ersatzzeit, die in erster Linie in dem Staat anzurechnen wäre, in dem der letzte Beitrag vorher entrichtet wurde, unter den Voraussetzungen des Art. 20 in dem anderen Staat anzurechnen ist. Im vorliegenden Fall ist nun nach österreichischem Recht auch unter Berücksichtigung des Art. 17 ein Rentenanspruch nicht begründet, während in Deutschland schon nach innerstaatlichem Recht ein Anspruch besteht. Demgemäß ist die Ersatzzeit hier wenigstens solange anzurechnen, bis - etwa durch eine Gesetzesänderung - auch in Österreich ein Leistungsanspruch entsteht. Der Ansicht der Beklagten, Art. 20 beziehe sich nicht auf die Ersatzzeitenregelung in Art. 18 Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. a), sondern nur auf die dort unter Buchst. b) geregelte Kürzung fester Leistungen und Leistungsanteile, konnte sich der Senat nicht anschließen. Schon der klare Wortlaut des Art. 20 gibt keinen Anhalt für eine solche Einschränkung; sie würde aber auch nach Sinn und

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

Zweck der vertraglichen Regelung nicht gerechtfertigt sein. Die als "Besonderheiten" gekennzeichneten Vorschriften zu a) und b) des Art. 18 Abs. 1 Ziff. 2 dienen beide dem Zweck, die doppelte Berücksichtigung gleicher Tatbestände bei der Rentenbemessung^{zu} zu verhindern. Durch Art. 20 soll dann, wie auch im Memorandum dazu ausgeführt wird, wiederum verhindert werden, daß ein Berechtigter durch die Anwendung dieser Vorschriften schlechter gestellt wird, als wenn er allein nach innerstaatlichem Recht behandelt würde. Diese Wirkung träte aber durch die Nichtberücksichtigung einer Ersatzzeit ebenso ein wie bei der Kürzung fester Rentenbestandteile. Wenn daher im Memorandum zu Art. 20 nur der Fall der Kürzung von festen Leistungen oder Leistungsanteilen erwähnt wird, so kann das nur beispielhaft, nicht aber einschränkend gemeint sein, zumal in dem zur Zeit des Vertragsschlusses geltenden deutschen Rentenrecht diese festen Leistungsteile eine große Rolle spielten, während es sich beim Vorliegen beiderseits anrechnungsfähiger Ersatzzeiten um Ausnahmefälle handelt. Im übrigen zeigt diese besondere Regelung, wonach die gleiche Ersatzzeit - wenn auch nicht gleichzeitig, also doppelt - in beiden Staaten angerechnet werden kann, daß das von der Beklagten herausgestellte Prinzip des Wanderversicherungsrechts, wonach eine Ersatzzeit ausschließlich an eine bestimmte Beitragszeit gebunden sein soll, für die zwischenstaatliche Aufteilung der Versicherungslast im österreichisch-deutschen Vertragsrecht eben nicht gilt.

Wie die Beklagte allerdings mit Recht geltend macht, ist die Anrechnung der Ersatzzeit nur in Verbindung mit der Anerkennung der vor dem 1. Weltkrieg in Böhmen zurückgelegten Beschäftigungszeiten möglich. Diese Zeiten werden aber erst durch § 16 FRG deutschen Beitragszeiten gleichgestellt; nach dem vorher geltenden Recht wurden diese beitragslosen Zeiten - die Invalidenversicherung wurde in der CSR erst zum 1. Juli 1926 eingeführt - noch nicht berücksichtigt. Die

- 11 -



durch das FANG bewirkten Verbesserungen führen gemäß Art. 6 § 24 aber erst vom 1. Januar 1959 an zu erhöhten Leistungen. Demgemäß ist von den beiden gleichzeitig erlassenen Bescheiden der Beklagten vom 27. Oktober 1961 nur der Bescheid über die Neufeststellung der Rente nach dem FANG fehlerhaft und die Anrechnung der Kriegsdienstzeit erst mit Wirkung für die Zeit vom 1. Januar 1959 an zu berücksichtigen. Diese Einschränkung hat das LSG bei der Urteilsfassung offenbar versehentlich unterlassen; insoweit ist der Urteilstenor zu berichtigen.

Demgemäß ist die Revision der Beklagten mit dieser Klarstellung zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)